

Information zur Schülerfahrtskostenerstattung

Allgemeine Hinweise

Nur Schüler oder Schülerinnen aus Nordrhein-Westfalen erhalten auf Antrag das Fahrgeld vom Schulträger – Landschaftsverband Rheinland erstattet.

Für Schüler und Schülerinnen aus anderen Bundesländern können aufgrund landesrechtlicher Vorschriften keine Fahrtkosten übernommen werden. Diese Schüler und Schülerinnen sollten bei der Antragstellung auf Übernahme der Internatskosten bei ihrem zuständigen Sozialamt / Agentur für Arbeit oder Kreis- und Stadtverwaltung die Frage der Erstattung der Fahrtkosten regeln.

Anträge auf Erstattung von Schülerfahrtskosten liegen im Sekretariat der Schule und im Nebengebäude der Schule aus. Bestellscheine für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr für Schülerermäßigung werden im Sekretariat der Schule ausgestellt.

Die Anträge sind sorgfältig auszufüllen. Bei der ersten Antragstellung muss der Schwerbehindertenausweis und eventuell das Beiblatt mit Wertmarke vom Versorgungsamt vorgezeigt oder in Kopie abgegeben werden. Schüler und Schülerinnen, die keinen Ausweis besitzen oder die Freifahrt nicht bekommen haben, **müssen** den **Feststellungsbescheid / Ablehnungsbescheid** vorlegen oder eine Kopie beifügen.

Für **Vollzeitschüler und Vollzeitschülerinnen** werden die Fahrtkosten **monatlich** abgerechnet, für **Teilzeitschüler und Teilzeitschülerinnen** jeweils **am Ende des Blockunterrichtes**. Die Anträge müssen spätestens **drei Monate nach Ablauf eines Schuljahres** gestellt werden, sonst entfällt der Anspruch auf Fahrgelderstattung (**Frist bis 31.10.** des jeweiligen Jahres).

Ansprechpartner: Schülerbeförderung RWB Essen (Telefon: 0201 8767-0 oder Email: schuelerbefoerderung@rwb-essen.de)

Welche Kosten können übernommen werden?

Nach den Richtlinien des Schulfinanzgesetzes sind nur die notwendigen Schülerfahrtskosten für die wirtschaftlichste Beförderung unter Berücksichtigung aller Fahrpreisermäßigungen und der Freifahrtvergünstigung nach dem Schwerbehindertengesetz übernahmefähig.

Das bedeutet:

Die wirtschaftlichste Beförderung sind Kosten für öffentliche Verkehrsmittel. Schüler, die mit ihrem PKW anreisen, können somit nur die Kosten geltend machen, die für öffentliche Verkehrsmittel unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen / Vergünstigungen notwendig entstehen.

Schwerbehinderte, die aufgrund des Schwerbehindertenausweises mit Wertmarke im öffentlichen Personennahverkehr **freifahrtberechtigt** sind, müssen diese Vergünstigung in Anspruch nehmen. Dadurch entstehen zwischen dem Wohnort und der Schule außer einer eventuellen Eigenbeteiligung für die Wertmarke (91,00 € jährlich) keine Fahrtkosten. Eine Erstattung der Wertmarke in Höhe von 7,58 € je Monat ist auf Antrag möglich wenn nachgewiesen wird, dass die Wertmarke vom Versorgungsamt kostenpflichtig ausgegeben wurde.

Internatsschüler und Internatsschülerinnen, die zum Wochenende nach Hause fahren, bekommen grundsätzlich nur die Kosten der billigsten Fahrmöglichkeit erstattet. **Zuschläge für zuschlagspflichtige Züge können nicht übernommen werden.** Internatsschülerinnen und Internatsschüler können **wöchentlich** nur **eine Anreise und eine Abreise** erstattet bekommen. Die Übernahme der Kosten für PKW-Benutzung zwischen Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle einer zumutbaren öffentlichen Verkehrsverbindung (Bus, Straßenbahn, Bahnhof) kann nur bewilligt werden, wenn durch eine Behörde bescheinigt wird, dass keine öffentliche Verkehrsverbindung besteht oder wenn anhand von Fahrplänen nachgewiesen wird, dass die Benutzung des Verkehrsmittels durch stundenlange Wartezeiten am Anschlussbahnhof **unzumutbar ist.**

- **Bitte wenden!** -

Mögliche Fahrpreisermäßigungen: Hin- und Rückfahrkarten mit der **Bahncard** (50 % Ermäßigung, Geltungsdauer 1 Jahr). **Eine Kostenübernahme der Bahncard** ist möglich, wenn Heimfahrten noch über einen längeren Zeitraum anstehen. Schüler und Schülerinnen mit einer Berechtigung für **Kinder-Familienermäßigung** müssen diese nutzen.

Fahrschüler und Fahrschülerinnen, die täglich zur Berufsschule fahren, sollten vor Blockbeginn oder Ferienbeginn ausrechnen, ob eine **Schülermonatskarte, Schülerwochenkarte oder Rückfahrkarte** billiger ist, bei längerer Fahrstrecke ist eventuell eine **Monatskarte** oder eine **Wochenkarte** günstiger. Das Geltungsdatum der Monatskarte und Wochenkarte kann beliebig gewählt werden. Schülermonatskarten/Young-/Schokotickets und Schülerwochenkarten gelten immer für den Kalendermonat bzw. für die Kalenderwoche. Schülermonatskarten/Young-Tickets des Verkehrsverbundes gelten vom letzten Tag des Vormonats bis zum ersten Tag des nachfolgenden Monats. Mehrfahrtenausweise sind im VRR billiger als Einzelfahrkarten.

Sonderregelung

Für Fahrschüler und Fahrschülerinnen, deren Schulweg schultäglich drei Stunden überschreitet oder die täglich überwiegend vor 6:00 Uhr die Wohnung verlassen müssen, sind Ausnahmen möglich, wie z. B. Übernahme von Zug-Zuschlägen oder Nichtinanspruchnahme der Freifahrt für Behinderte oder Kostenübernahme für PKW-Benutzung zur nächstgelegenen Haltestelle einer zumutbaren öffentlichen Verkehrsverbindung.

Bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung kann zudem bei körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen eine Taxibeförderung eingerichtet werden.

Allerdings muss vorher ein schriftlicher Antrag mit entsprechender Begründung und Vorlage der lt. Antrag erforderlichen Unterlagen bei der Verwaltung gestellt werden. Den Antrag erhalten Sie über das Sekretariat der Schule.